

## *Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften*



# Inhalt

<b>1. Einstieg</b>	<b>152</b>
<b>2. Analytischer Teil</b>	<b>153</b>
2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften	153
2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Untergliederungen	154
2.3 Aufteilung der Zahlungsströme	156
2.4 Haushaltskoordinierung	160
<b>3. Tabellenteil</b>	<b>161</b>
<b>4. Technischer Teil</b>	<b>176</b>
4.1 Abgabenarten	176
4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben	177
4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget	178
<b>5. Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>182</b>

# 1. Einstieg

Die Gebietskörperschaften in Österreich sind durch vielfältige Zahlungsströme miteinander verbunden. Im Jahr 2009 werden rd. 27,0 Mrd. €, im Jahr 2010 26,3 Mrd. € vom Bund an Länder und Gemeinden und 0,04 Mrd. € (jeweils 2009 und 2010) in die entgegengesetzte Richtung fließen. Im Verhältnis zum BIP erreichen die Zahlungen des Bundes rd. 9%. Die einseitige Richtung dieser Zahlungsströme – hauptsächlich vom Bund an die Länder und die Gemeinden – ist wesentlich dadurch bestimmt, dass die Abgaben überwiegend beim Bund eingehoben werden.

Den Rahmen für die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften bildet die Finanzverfassung, die Ausgestaltung erfolgt primär im Rahmen des Finanzausgleiches. Die Zahlungen erfolgen in Form von Anteilen an öffentlichen Abgaben, die der Bund einhebt, von Finanzzuweisungen (z. B. der Finanzzuweisung des Bundes an die Gemeinden zur Finanzkraftstärkung), von Zweckzuschüssen (z. B. zur Krankenanstaltenfinanzierung) oder in Form von Kostenübernahmen (z. B. der Ersatz der Kosten der Landeslehrer). Diese letzte Form bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften grundsätzlich ihren Aufwand selbst zu tragen haben.

Über diese Zahlungsströme hinaus erfordert eine solide gesamtstaatliche Finanzpolitik eine Haushaltskoordinierung zwischen den Gebietskörperschaften. Insbesondere im Hinblick auf die EU-rechtlichen Verpflichtungen Österreichs wurde der innerösterreichische Stabilitätspakt zwischen dem Bund, den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund geschlossen. Der ebenso vereinbarte Konsultationsmechanismus stellt sicher, dass außerhalb der im Rahmen des Finanzausgleiches vereinbarten Kostentragungen keine Kostenüberwälzungen im Rahmen der jeweils eigenständigen Gesetzgebungskompetenz der Gebietskörperschaften möglich sind.

## 2. Analytischer Teil

### 2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften

Bei weitem nicht alle Einnahmen des Bundes aus Abgaben verbleiben auch beim Bund. Von rd. 70,1 Mrd. € im BVA 2009 und 69,5 Mrd. € im BVA 2010 veranschlagten Gesamteinnahmen überweist der Bund an die Länder rd. 19,1 (2009) bzw. 18,7 Mrd. € (2010) und an die Gemeinden rd. 7,9 Mrd. € (2009) bzw. 7,6 Mrd. € (2010), somit insgesamt rd. 27,0 Mrd. € (2009) bzw. 26,3 Mrd. € (2010).

Diese Überweisungen erfolgen zum einen in der Form von Ertragsanteilen (20,3 Mrd. € im Jahr 2009 und 19,5 Mrd. € im Jahr 2010), zum anderen in Form von so genannten Transfers (6,7 Mrd. € im Jahr 2009 und 6,9 Mrd. € im Jahr 2010).

#### 2.1.1 Ertragsanteile

Unter Ertragsanteilen versteht man jenen Teil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der auf die Länder und Gemeinden aufgeteilt wird. Das Volumen beträgt lt. BVA 2009 20.314 Mio. € und lt. BVA 2010 19.476 Mio. €. Davon erhalten die Länder 12.655 Mio. € (2009) bzw. 12.110 Mio. € (2010), die Gemeinden 7.660 Mio. € (2009) bzw. 7.366 Mio. € (2010).

#### 2.1.2 Transfers

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen erhalten Länder und Gemeinden bedeutende Summen aus dem Bundesbudget, lt. BVA 2009 6.734 Mio. € und lt. BVA 2010 6.872 Mio. €. Diese Transfers können in Form von Zweckzuschüssen, von Finanzzuweisungen sowie als Kostenübernahmen oder -abwälzungen auftreten:

- Der Bund kann Zweckzuschüsse zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe bzw. zur Erreichung eines gewissen Ziels gewähren, wobei für diese

Zuschüsse regelmäßig Verwendungsnachweise erbracht werden müssen. Beispielsweise gewährt der Bund den Ländern einen Zweckzuschuss zur Krankenanstaltenfinanzierung iHv. 519 Mio. Euro im Jahr 2009 bzw. 503 Mio. Euro im Jahr 2010.

- Im Gegensatz dazu können Finanzzuweisungen grundsätzlich von Ländern und Gemeinden frei verwendet werden. Ein Beispiel dafür ist die Finanzzuweisung des Bundes an die Gemeinden zur Finanzkraftstärkung iHv 102 Mio. € lt. BVA 2009 und 101 Mio. € lt. BVA 2010. Diese Finanzzuweisung kommt vor allem finanzschwachen Gemeinden zugute.
- Kostenübernahmen und -abwälzungen bilden eine Ausnahme vom Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften ihren Aufwand selbst zu tragen haben. Das budgetär bedeutendste Beispiel stellt die Übernahme der Kosten für die von den Ländern beschäftigten Lehrer (Landeslehrer) durch den Bund dar. Im Jahr 2009 werden die Länder allein aus diesem Grund rd. 4.517 Mio. €, im Jahr 2010 4.532 Mio. € aus dem Bundesbudget<sup>1</sup> erhalten.

<sup>1</sup> siehe dazu auch in Pkt. 4.3. Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget, „Untergliederungen 23, 30 und 42: Landeslehrer“

## 2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Untergliederungen

### Zahlungen des Bundes aus den öffentlichen Abgaben an Länder und Gemeinden in Mio. €

Untergliederung	2009	2010	Erläuterungen
16 Öffentliche Abgaben	21.184,4	20.376,0	Ertragsanteile, Förderungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz

### Zahlungen des Bundes an Länder und Gemeinden in Mio. €

Untergliederung	2009	2010	Erläuterungen
10 BKA	4,5	4,6	Zahlungen für Landeshauptleute
11 Inneres	106,4	102,2	Überweisungen für Zivilschutz, Asyl- und Fremdenwesen, Kostenersätze für Aufwendungen
14 Militärische Angelegenheiten und Sport	6,5	8,8	Förderungen für Sportinfrastruktur
20 Arbeit	34,7	21,4	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, insb. im Zusammenhang mit dem Equal-Projekt der EU
23 Pensionen	1.030,2	1.042,1	Ersätze für Pensionen der Landeslehrer
24 Gesundheit	519,7	503,7	Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung, Aufwendungen für die Bekämpfung von Suchtmittelmissbrauch, Förderungen für Veterinärwesen und Lebensmittelangelegenheiten, Aufwendungen nach dem Tuberkulosegesetz
25 Familie und Jugend	25,8	73,8	Förderung von Familienberatungsstellen und außerschulische Jungenderziehung

Untergliederung		2009	2010	Erläuterungen
30	Unterricht	3.427,3	3.429,2	Kostenersatz an Länder für Landeslehrer, Förderungen für allg. pädagogische Erfordernisse, Erwachsenenbildung
31	Wissenschaft und Forschung	66,8	162,3	Klinischer Mehraufwand, Förderung von hochschulischen und wissenschaftlichen Einrichtungen
32	Kunst und Kultur	2,0	2,0	Förderungen an Museen, Förderungen für nicht in Bundesbesitz stehende Denkmale (Bewahrung vor dem Verfall)
41	Verkehr, Innovation und Technologie	122,8	123,2	Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr und für den Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn, Förderungen von Innovationen und strukturpolitischen Maßnahmen sowie gem. Wasserbautenförderungsgesetz und KatFG, Aufwendungen für den österr. Verkehrssicherheitsfonds
42	Land-, Forst- und Wasserkirtschaft	45,4	46,1	Kostenersatz an Länder für Landeslehrer, Agrarische Strukturförderung, Aufwendungen für Lehr- und Versuchsanstalten, Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Ernährungswesens, Zuschüsse für Schutzwasser- und Lawinenverbauung
44	Finanzausgleich	470,1	450,8	Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs- und Katastrophenfondsgesetzes
<b>Summe</b>		<b>5.864,1</b>	<b>5.972,1</b>	<b>inkl. geringfügiger Beträge in anderen Untergliederungen</b>

## Zahlungen von Ländern und Gemeinden an den Bund in Mio. €

Untergliederung	2007	2008	Erläuterungen
11 Inneres	9,6	9,6	Kostenersätze gem. Zivildienstgesetz, für Asyl- und Fremdenwesen und für Sicherheitsaufgaben
13 Justiz	8,5	8,5	Beiträge der Länder zu den Kosten der Behandlung von Häftlingen in öffentlichen Krankenanstalten
21 Soziales und Konsumentenschutz	1,9	1,9	Beihilfen nach Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz
30 Unterricht	18,1	18,1	Personalkostenersätze für Schulaufsichtsbehörden, Allgemeinbildende und berufsbildende Hochschulen und pädagogische Akademien
31 Wissenschaft und Forschung	3,6	3,6	Zahlungen des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz für Universitäten
<b>Summe</b>	<b>42,0</b>	<b>41,9</b>	<b>inkl. geringfügiger Beträge in anderen Untergliederungen</b>

Quelle: BVA 2009 und BVA 2010

## 2.3 Aufteilung der Zahlungsströme

Die von den Steuerzahlern an die Gebietskörperschaften gezahlten Abgaben werden in drei Schritten auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt:

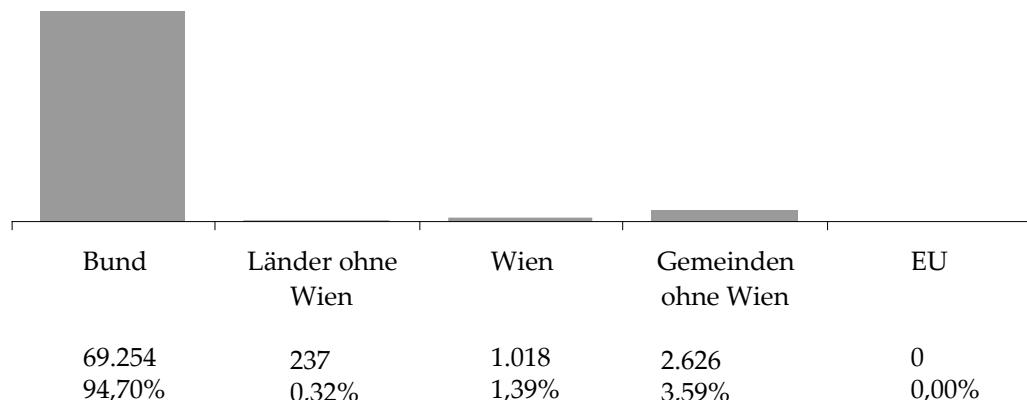
- Bundesabgaben: 69.199 Mio. €
- Landesabgaben: 335 Mio. €
- Gemeindeabgaben: 3.599 Mio. €

### 2.3.1 Abgabenerhebung: 1. Schritt

Abgaben können von Bund und Ländern sowie von Gemeinden eingehoben werden. In der Praxis kommt davon den Landesabgaben nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu (Werte für 2007<sup>2</sup>):

<sup>2</sup> Gemeindeabgaben: ohne Benützungsgebühren; Quelle: Gebarungen und Sektor Staat Teil II, herausgegeben von Statistik Austria

## 1. Schritt: Abgabenerhebung 2007 in Mio. €



Anmerkung: Bund einschließlich Feuerschutzsteuer (54 Mio. €), Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren  
Quelle: Gebarung und Sektor Staat 2007 Teil II, Tabellen 7.1. bis 7.5.

### 2.3.2 Aufteilung der Ertragsanteile: 2. Schritt

#### Länder und Gemeinden

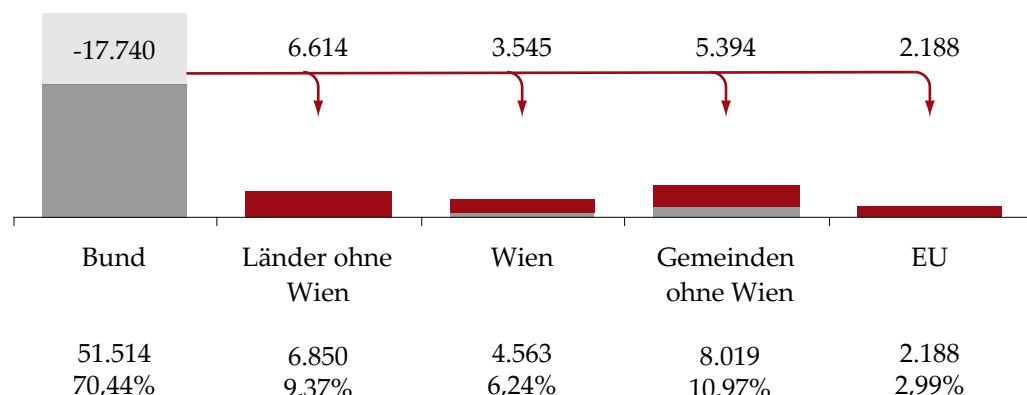
Ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Bundesabgaben verbleibt nicht dem Bund, sondern muss vom Bundesminister für Finanzen als Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden und als Beitrag an die EU weitergeleitet werden (Beträge für das Jahr 2007):

- Ertragsanteile der Länder: 8.241 Mio. €
- Ertragsanteile der Gemeinden: 7.257 Mio. €
- Beitrag an die EU: 2.188 Mio. €

Ertragsanteile sind jene Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach einem im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgesetzten Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Verteilung ergibt sich folgende Aufteilung der Einnahmen aus Abgaben:

## 2. Schritt: Aufteilung der Ertragsanteile 2007 in Mio. €



Quelle: Gebarung und Sektor Staat 2007 Teil II

### Verteilung zwischen Ländern und Gemeinden („Unterverteilung“)

Der Gesamtanteil der Länder und der Gesamtanteil der Gemeinden an den Ertragsanteilen muss nochmals geteilt werden, damit jedes einzelne Land und jede einzelne Gemeinde seinen bzw. ihren Teil erhält („Unterverteilung“).

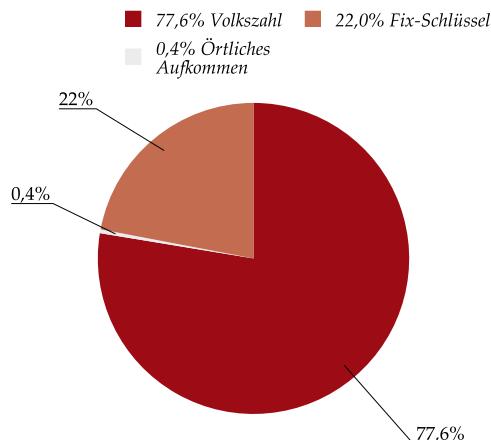
Das wichtigste Kriterium dabei ist die Einwohnerzahl des Landes oder der Gemeinde. Die Einwohnerzahl größerer Gemeinden wird dabei stärker gewichtet als diejenige kleinerer Gemeinden. Dieses System wird mit überörtlichen Leistungen und höheren Kosten größerer Gemeinden begründet. Das örtliche Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Ertragsanteile nur eine untergeordnete Rolle, frühere Verteilungen nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

Bei den Ertragsanteilen der Gemeinden besteht die Verteilung aus zwei Stufen:

- 1. Stufe: Bildung von neun Ländertöpfen
- 2. Stufe: Verteilung der Ländertöpfe auf die einzelnen Gemeinden des Landes (ohne Wien, wo die Verteilung naturgemäß schon mit der 1. Stufe abgeschlossen ist).

### Verteilung auf Länder

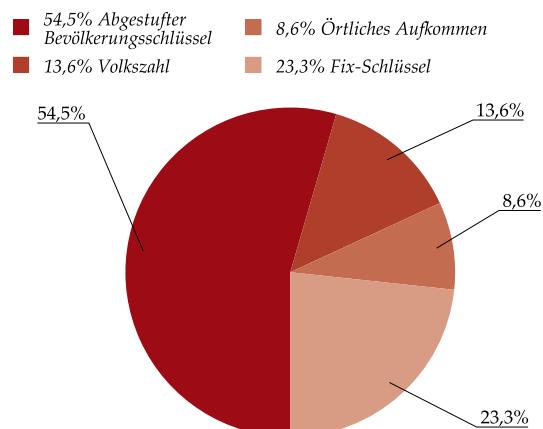
Ertragsanteile der Länder in % für das Jahr 2007



Quelle: Bundesministerium für Finanzen

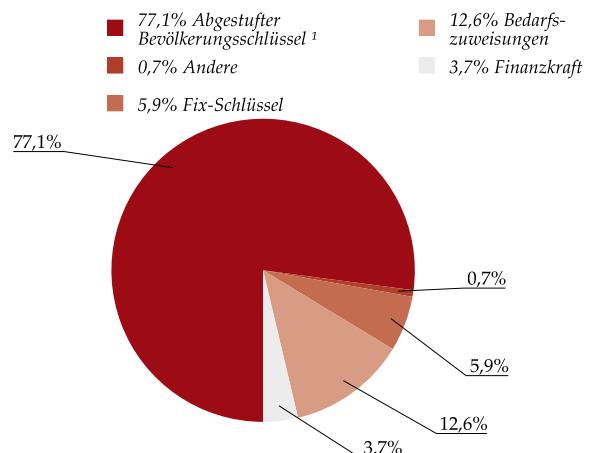
### Verteilung auf die Gemeinden: Stufe 1

Ertragsanteile der Gemeinden in % für das Jahr 2007



### Verteilung auf Gemeinden: Stufe 2

in % für das Jahr 2007



1) zu diesem Begriff siehe Abschnitt 4.2.1.

## Europäische Union

Als Mitglied der EU leistet Österreich einen Beitrag zum EU-Haushalt. Der österreichische EU-Beitrag wird vom Gesamtstaat finanziert. Länder und Gemeinden beteiligen sich durch einen Abzug von den Ertragsanteilen, der vom Bund durchgeführt wird. Die Anteile der Länder hängen im Wesentlichen von der Höhe der Mehrwertsteuer und Bruttonationaleinkommen-Eigenmittel der EU, die der Gemeinden hingegen von der Entwicklung der Ertragsanteile der Gemeinden ab.

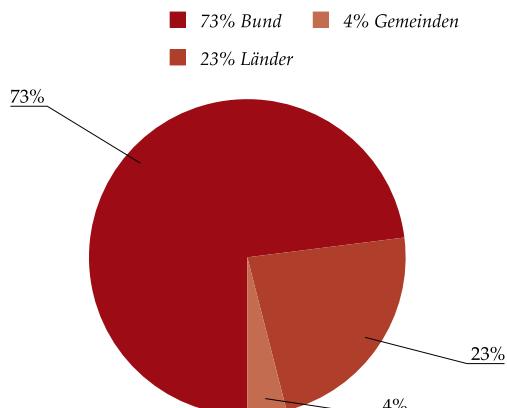
### 2.3.3 Transfers – Gesamteinnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich:

#### 3. Schritt

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen finanziert der Bund die bereits erwähnten Transfers. Die Gesamteinnahmen der einzelnen Gebietskörperschaften, insbesondere der Länder, an den Steuermitteln verändern sich dadurch noch wesentlich. Dem stehen zwar Zahlungen der Länder und Gemeinden an den Bund gegenüber, allerdings in ungleich geringerem Umfang.

Vergleicht man dieses Ergebnis mit der Grafik über die Abgabeneinnahmen unter 2.3.1, wird deutlich, dass der Bund in Österreich den Großteil der Verantwor-

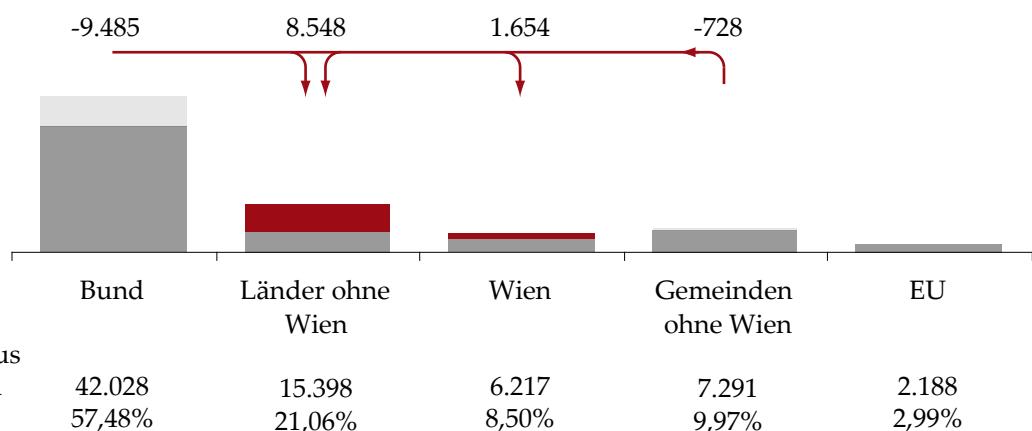
### Anteile am Beitrag zur Europäischen Union in % für das Jahr 2007



Quelle: BMF

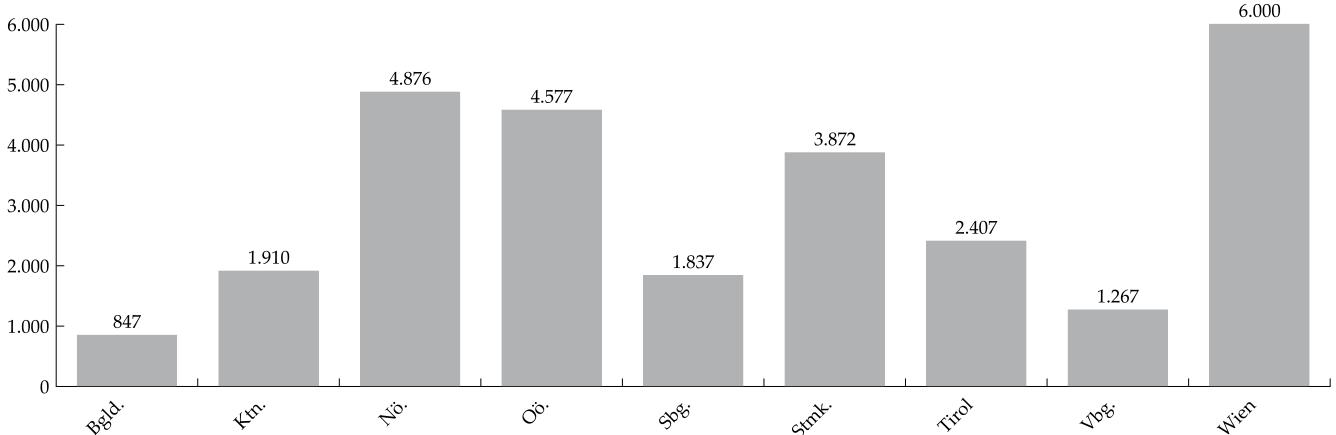
tung für das Steuersystem und damit die Verantwortung für die öffentlichen Mittel gegenüber den Steuerzahldern trägt. Der weitaus überwiegende Teil der Abgaben muss nämlich vom Bund eingehoben werden, also auch diejenigen Mittel, die letztlich die Budgets der Länder und zu einem wesentlichen Teil auch die Budgets der Gemeinden bilden.

### 3. Schritt: Einnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich nach Transfers und Kostentragung im Jahr 2007 in Mio. €



Quelle: Gebarungen und Sektor Staat 2007 Teil II

## Überweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden (Ertragsanteile, Transfers, Kostentragung) im Jahr 2008 in Mio. €



Quelle: vorläufiger Erfolg 2008

Die länderweisen Anteile an den Überweisungen des Bundes spiegeln im Wesentlichen – entsprechend der Dominanz dieses Verteilungskriteriums – die Einwohnerzahlen der Länder wider, wobei die Ballungszentren auf Grund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels jedoch etwas höhere Überweisungen erhalten.<sup>3</sup>

Budgetpfads der Bundesregierung, welcher durch die gegenwärtige Wirtschaftskrise induziert wurde, besteht allerdings gegenüber diesen Werten ein erheblicher Anpassungsbedarf.

Mögliche Sanktionen für den Fall der Verletzung sollen die Einhaltung der Verpflichtungen sicherstellen.

## 2.4 Haushaltskoordinierung

### Konsultationsmechanismus

Österreich unterliegt als Mitglied der EU den Verpflichtungen aus dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt. Gegenüber der EU trägt der Bund die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verpflichtungen für ganz Österreich, also auch für die Länder und Gemeinden. Bei der Berechnung des so genannten „Maastricht-Ergebnisses“ werden nämlich die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zusammengerechnet.

Bund, Länder und Gemeinden können ihre Haushaltzziele nur dann umsetzen, wenn sie nicht durch unplanbare Ausgaben belastet werden. Solche Ausgaben können auch entstehen, wenn finanzielle Lasten von einer Gebietskörperschaft auf die andere überwälzt werden. Um dies zu verhindern, haben Bund, Länder und Gemeinden auch eine Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus abgeschlossen. Diese sieht verpflichtende Begutachtungsverfahren und die Möglichkeit vor, im Fall zusätzlicher Ausgaben durch Gesetzesvorhaben anderer Gebietskörperschaften Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zu verlangen.

Die von der EU vorgegebenen Haushaltzziele können also nur durch eine Koordinierung der Budgets von Bund, Ländern und Gemeinden erreicht werden. Bund, Länder und Gemeinden haben sich daher in einem Vertrag – dem Österreichischen Stabilitätspakt – zur gegenseitigen Information, zur gemeinsamen Koordinierung ihrer Budgets und zu einer stabilitätsorientierten Haushaltsführung verpflichtet. Dazu wurde die Erbringung bestimmter Haushaltsergebnisse in den nächsten Jahren vereinbart<sup>4</sup>. Aufgrund des neuen

Kommt es zu zwischen den Gebietskörperschaften zu keiner Einigung über die Existenz bzw. die Höhe einer Kostentragungspflicht, entscheidet letztlich der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 B-VG.

<sup>3</sup> zum abgestuften Bevölkerungsschlüssel siehe auch Abschnitt 4.2.1.

<sup>4</sup> in % des BIP: Bund: 2008 -1,33%, 2009 -0,68%, 2010ff -0,14%; Länder mit Wien: 2008 +0,45%, 2009 +0,49%, 2010ff +0,52%; Gemeinden 2008ff: 0,0%

### 3. Tabellenteil

Anzumerken ist, dass die im „Analytischen Teil“ verwendeten Beträge für das Jahr 2007 teilweise von jenen im „Tabellenteil“ abweichen:

- Unterschiede ergeben sich zunächst aus dem unterschiedlichen Konzept zwischen den Veröffentlichungen der Statistik Austria in „Gebarungen und Sektor Staat Teil II“ („Gebarungsübersichten“) und BRA bzw. BVA: Die Gebarungsübersichten enthalten die Beträge für das jeweilige Jahr, vor allem bei den Ertragsanteilen daher auf Basis der Jahresabrechnung, unabhängig davon, in welchen Jahren die Beträge verausgabt wurden. BRA bzw. BVA enthalten demgegenüber die Zahlungen im jeweiligen Haushaltsjahr.
- Die geringfügigen Unterschiede bei den Einnahmen aus Bundesabgaben lt. Gebarungsübersichten und den in Tabelle 1 dargestellten Einnahmen des Bundes aus Bundesabgaben ergeben sich zum einen aus einer anderen Behandlung der Strafeinnahmen (diese sind in Tabelle 1 in der Position „Sonstige Abgaben in Untergliederung 16“ enthalten, in den Gebarungsübersichten jedoch nicht in den Abgaben enthalten), zum anderen aus einer unterschiedlichen Abgrenzung in der Tabelle 1 bei den Bundesabgaben außerhalb der Untergliederung 16 mit geringen Aufkommen (z. B. Justizverwaltungs-, Punzierungsgebühren).

Beginnend mit dem Jahr 2009, also mit dem Inkrafttreten der ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform, wurde die bisherige Gliederung des Bundesvoranschlages geändert und die bisherigen Kapitel durch Untergliederungen ersetzt. Soweit die Tabellen Zeitreihen enthalten, die beide Zeiträume umfassen, werden nur die neuen Gliederungen verwendet. Hinsichtlich der Veranschlagung der einzelnen Zahlungen bis einschließlich 2008 wird auf die Budgetbeilage „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften“ zu den BVA 2007 und 2008 verwiesen.

Rundungsdifferenzen wurden generell nicht ausgeglichen.

**Tabelle 1, Einnahmen des Bundes aus Bundesabgaben**  
in Mio. €

Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften

VA-Ansatz	Bezeichnung	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
2/16004	Veranlagte Einkommensteuer	2.896	2.818	3.987	3.126	2.677	2.819	2.538	2.525	2.629	2.742	2.600	1.900
2/16014	Lohnsteuer	14.753	14.468	15.672	16.219	16.944	17.119	16.932	18.092	19.664	21.308	20.000	20.300
2/16024	Kapitalertragsteuer	444	471	432	461	484	566	792	863	1.294	1.573	1.200	1.000
2/16025	Kapitalertragsteuer auf Zinsen	1.388	1.473	1.616	1.663	1.410	1.318	1.280	1.376	1.879	2.177	1.800	1.800
2/16034	Körperschaftsteuer	3.247	3.865	6.235	4.559	4.332	4.470	4.418	4.833	5.741	5.934	4.800	4.500
2/16086	Wohnbauförderungsbeitrag	576	595	614	637	641	658	682	711	754	785	800	810
2/16204	Umsatzsteuer	16.493	17.056	17.354	17.639	16.472	18.155	19.442	20.171	20.832	21.853	21.900	22.100
2/16404	Tabaksteuer	1.157	1.197	1.234	1.297	1.329	1.318	1.340	1.408	1.446	1.424	1.350	1.300
2/16444	Mineralölsteuer	2.695	2.726	2.880	3.109	3.310	3.594	3.565	3.553	3.689	3.894	3.900	3.900
2/16514	Stempel-, Rechtsgebühren u. Bundesverwaltungsaufgaben	747	791	798	766	781	790	798	806	806	811	805	805
2/16615	Energieabgabe	405	562	754	692	699	736	785	669	764	709	720	720
2/16624	Normverbrauchsabgabe	439	433	423	415	450	477	486	490	456	472	430	450
2/16634	Grunderwerbsteuer	414	452	492	451	467	513	548	619	644	652	680	700
2/16644	Versicherungssteuer	728	745	814	826	888	954	946	980	993	1.022	1.020	1.050
2/16645	Motorbezogene Versicherungssteuer	719	975	1.117	1.185	1.217	1.251	1.325	1.376	1.410	1.475	1.500	1.520
	Sonstige Abgaben in Untergruppierung 16	1.561	1.749	1.778	1.904	1.396	1.467	1.277	1.925	1.694	1.262	1.190	
2/160 bis 527	<b>Summe Bundesabgaben Untergruppierung 16</b>	<b>48.664</b>	<b>50.377</b>	<b>56.199</b>	<b>54.946</b>	<b>53.498</b>	<b>56.204</b>	<b>57.156</b>	<b>60.397</b>	<b>64.695</b>	<b>68.528</b>	<b>64.767</b>	<b>64.045</b>
2/25300	Dienstgeberbeitrag zum FLAF	3.036	3.140	3.262	3.333	3.386	3.445	3.539	3.713	3.915	4.399	4.693	4.731
2/13204 8174	Gebühren und Ersätze in Rechtssachen	451	472	523	532	548	580	592	619	636	638	651	676

VA-Ansatz	Bezeichnung	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
2/41804	Gebühren gem. Patent- u. Markenschutzgesetz	23	24	25	26	28	28	29	32	33	33	32	32
	<b>Summe Bundesabgaben</b>	<b>52.174</b>	<b>54.012</b>	<b>60.010</b>	<b>58.838</b>	<b>57.459</b>	<b>60.257</b>	<b>61.316</b>	<b>64.760</b>	<b>69.279</b>	<b>73.598</b>	<b>70.142</b>	<b>69.484</b>

Quelle: bis 2007: BRA, 2008: vorl. Erfolg, 2009 und 2010: BVA

**Tabelle 2, Landes- und Gemeindeabgaben**  
in Mio. €

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Länder Gemeinden	293	263	237	241	269	277	300	313	335
Kommunalsteuer	1.695	1.735	1.797	1.846	1.888	1.946	2.010	2.097	2.236
Grundsteuer	451	463	479	490	510	523	539	544	555
Interessentenbeiträge	221	256	246	235	251	243	255	256	263
Gewerbesteuer	11	12	10	3	1	2	0	1	0
Getränkesteuer	409	178	21	4	-1	-0	0	3	3
Anzeigen- u. Ankündigungsabgabe	63	105	2	1	9	8	-1	-0	0
Sonstige Abgaben	406	441	454	455	467	479	479	519	541
<b>Summe Gemeinden ohne Benützungsgebühren</b>	<b>3.256</b>	<b>3.190</b>	<b>3.010</b>	<b>3.034</b>	<b>3.125</b>	<b>3.200</b>	<b>3.282</b>	<b>3.419</b>	<b>3.599</b>
Benützungsgebühren	1.582	1.601	1.668	1.683	1.770	1.813	1.827	1.941	2.024
<b>Summe</b>	<b>5.132</b>	<b>5.054</b>	<b>4.915</b>	<b>4.958</b>	<b>5.163</b>	<b>5.290</b>	<b>5.410</b>	<b>5.674</b>	<b>5.958</b>

Quelle: Gebarungsübersichten bzw. Gebarungen und Sektor Staat Teil II, herausgegeben von Statistik Austria

Anmerkung: Trennung von Wien als Land und Gemeinde: lt. Tabelle 4.1.5 („Rechnungsabschluss Wien: Landesabgaben“) in Gebarungen und Sektor Staat Teil II

Die Entwicklung der Einnahmen der Gemeinden aus Landes- und Gemeindeabgaben wird durch den Entfall der Getränkesteuer und der Anzeigen- und

Ankündigungsabgaben im Jahr 2000 beeinflusst. Für beide Abgaben wurde den Gemeinden ein teilweiser Ersatz in Form von Ertragsanteilen an der Umsatzsteuer bzw. an der Werbeabgabe gewährt (siehe die Ausführungen im Technischen Teil sowie Tabellen 4 und 5).

**Tabelle 3, Beitrag zur Europäischen Union**  
in Mio. €

VA-Ansatz	Bezeichnung	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
2/16904	Beitrag zur EU <sup>1)</sup>	2.119	2.088	1.992	2.108	1.952	2.150	2.314	2.470	2.188	2.050	2.200	2.400
2/16904 8890	Anteil der Bundes	1.607	1.595	1.492	1.591	1.497	1.606	1.760	1.897	1.589	1.473		
2/16904 8891	Anteil der Länder	438	419	413	430	374	458	469	480	501	472		
2/16904 8892	Anteil der Gemeinden	73	73	88	88	81	85	84	93	97	105		

Quelle: bis 2007: BRA, 2008: vorl. Erfolg, 2009 und 2010: BVA

<sup>1)</sup> Beitrag zur EU: ab 2009 nur nationaler Beitrag, d.h. ohne traditionelle Eigenmittel. Siehe zum Eigenmittelsystem die EU-Beilage „Abschnitt 2.2.1. Die Angaben in den Tabellen 1 und 4 der EU-Beilage basieren auf Zahlen der Europäischen Kommission in deren Finanzbericht (zur Vergleichbarkeit mit den EU-Mitgliedstaaten). Daraus ergeben sich Differenzen zu den bei Ansatz 2/16904 verbuchten Überweisungen.

**Tabelle 4, Ertragsanteile der Länder und Gemeinden**  
in Mio. €

VA-Ansatz	Bezeichnung	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
2/16804/8391, 8491	Ertragsanteile Länder	6.770	6.910	7.181	7.108	7.061	7.059	7.282	7.512	8.105	10.006	12.655	12.110
2/16804/8392, 8492	Ertragsanteile Gemeinden	5.444	5.693	6.309	6.292	6.118	6.253	6.437	6.696	7.199	7.915	7.660	7.366
Summe Ertragsanteile		12.214	12.603	13.490	13.400	13.179	13.312	13.720	14.209	15.305	17.921	20.314	19.476

Quelle: bis 2007: BRA, 2008: vorl. Erfolg, 2009 und 2010: BVA

**Tabelle 5, Getränkesteuerausgleich als Teil der Ertragsanteile der Gemeinden**  
in Mio. €

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden	338	363	377	388	406	407	409
davon als:							
Allgemeine Ertragsanteile	22	24	25	25	26	27	27
Getränkesteuerausgleich	316	339	352	363	379	380	383

Quelle: BMF (bis 2007 Basis BRA, 2008: vorl. Erfolg, 2009 und 2010 BVA)

**Tabelle 6, Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe**  
in Mio. €

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe	82	85	95	94	99	96	87
davon als:							
Allgemeine Ertragsanteile	1	1	1	1	0	0	0
Werdeabgabe: Verteilung nach Volkszahl	32	33	37	37	40	38	35
Gemeinde-Werbesteuerausgleich	49	50	56	56	59	57	52

Quelle: BMF (bis 2007 Basis BRA, 2008: vorl. Erfolg, 2009 und 2010 BVA)

**Tabelle 7, Die wichtigsten Transfers des Bundes an die Länder und Gemeinden**  
in Mio. €

VA-Ansatz	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
<b>Transfers des Bundes an die Länder</b>												
<b>Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen</b>												
Ertragsanteile-Kopfquotenausgleich der Länder	100	99	101	113	104	103	102	97	105	-	-	-
Bedarfsszuweisungen an Länder	599	604	734	765	703	741	890	1.002	1.225	1.468	-	-
Finanzzuweisungen f. umweltschonende u. energiesparende Maßnahmen	47	59	90	84	78	81	91	89	95	-	-	-
Finanzzuweisung in Agrarangelegenheiten	15	15	15	15	15	15	15	15	15	-	-	-
Finanzzuweisung für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs	102	98	108	119	131	142	146	155	168	-	-	-
1/24427 + 1/24477	456	472	383	393	399	392	412	427	428	517	519	503
Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung	97	104	102	106	108	107	115	122	122	129	131	130
1/44207	97	104	102	106	108	107	115	122	122	129	131	130
1/44227 7302+	Zuschüsse zur Theaterführung an Länder (Gemeinde-Anteil)											
1/44228 7302	Zuschüsse für Umweltschutz an Länder											
1/44217	Zuschüsse nach dem BSWG 1982 und BSWG 1983 <sup>1)</sup>											
	21	22	23	22	21	18	19	18	17	18	19	18
	Zuschüsse nach § 3 ZZG (WSG) <sup>2)</sup>											
	8	5	4	0	0	1	0	0	0	-	-	-
	Zuschüsse für Wohnbauförderung (§ 1 und § 5 ZZG <sup>2)</sup> )											
	1.780	1.780	1.780	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781	-	-
1/44267	Zuschüsse für Straßen											
	0	0	0	436	542	556	562	563	576	29	1	0
1/44257	Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen											
	2	27	16	0	0	0	0	0	0	20	20	20

Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften



VA-Ansatz		1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
1/44097	Finanzzuweisung für Personennahverkehr	52	57	70	68	65	66	70	69	72	75	73	72
1/44227 7304	Zuschüsse zur Theaterführung an Gemeinden	13	12	12	12	12	12	11	11	11	11	11	11
	Zweckzuschuss für Umweltschutz	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1/44058	Bedarfzuweisungsgesetz	1	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1/44408 7305 300	Katastrophenfonds: Schäden im Vermögen der Gemeinden	17	24	9	25	65	18	26	40	29	20	28	27
	<b>Summe Zahlungen des Bundes an die Gemeinden</b>	<b>166</b>	<b>176</b>	<b>196</b>	<b>216</b>	<b>248</b>	<b>208</b>	<b>339</b>	<b>333</b>	<b>335</b>	<b>211</b>	<b>225</b>	<b>214</b>
	<b>Summe Transfers an Länder und Gemeinden</b>	<b>7.964</b>	<b>8.083</b>	<b>8.206</b>	<b>8.864</b>	<b>9.076</b>	<b>8.932</b>	<b>9.658</b>	<b>9.903</b>	<b>10.149</b>	<b>9.681</b>	<b>6.596</b>	<b>6.641</b>

Quelle: BMF (bis 2007 Basis BRA, 2008: vorl. Erfolg, 2009 und 2010 BVA)

Unterscheidung zwischen Transfers an Länder und Gemeinden nicht gemäß haushaltrechtlicher Zuordnung, sondern nach finanzausgleichsrechtlichen Gesichtspunkten (z. B. Mittel zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden werden vom Bund an die Länder überwiesen, sind von diesen aber an die Gemeinden weiterzuleiten).

<sup>1)</sup> BSWG = Bundes-Sonderwohnbaugesetz

<sup>2)</sup> ZZG = Zweckzuschussgesetz (1984)

<sup>3)</sup> Kostenersätze für Flüchtlingsbetreuung: VA Ansatz I/11507 7303 und I/11508 7303, saldiert mit den Kostenerlässen der Länder lt. VA-Ansatz 2/11014 8503 und 2/11504 8503.

<sup>4)</sup> GSBG = Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz

<sup>5)</sup> Landeslehrer und Klinischer Mehraufwand: zur Aufgliederung der einzelnen VA-Ansätze siehe 4.3

**Tabelle 8, Länderweise Anteile an den Ertragsanteilen, Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen im Jahr 2007**  
in Mio. €

VA-Ansatz	Bglg.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
<b>Zahlungen an die Länder</b>										
Ertragsanteile										
1/17427	259,0	553,1	1.506,7	1.364,3	537,6	1.156,7	704,6	379,2	1.644,4	8.105,4
<b>Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen</b>										
1/53007	11,4	28,1	63,7	62,9	26,1	58,6	36,5	15,8	114,7	417,6
1/53027	15,5	11,0	34,3	13,2	0,0	30,6	0,0	0,0	0,0	104,6
1/53047	42,2	85,4	235,5	209,7	78,6	180,2	103,1	53,9	236,4	1.225,0
1/53077	3,0	6,5	17,6	16,0	6,3	13,5	8,2	4,4	19,2	94,8
1/53097	0,8	1,0	4,5	3,3	0,7	2,8	0,8	0,3	0,4	14,5
1/53207	5,4	11,5	29,9	27,6	10,1	24,4	13,0	6,9	39,2	167,9
1/53227 7302+	3,1	8,4	17,6	16,7	7,8	15,7	9,7	4,5	38,3	122,0
1/53228 7302	Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)									
1/53287	Zuschüsse zur Theaterführung an Länder	0,0	1,8	0,5	1,8	1,5	2,4	1,9	0,5	10,5
1/53217	Zuschüsse für Umweltschutz an Länder	0,2	0,5	1,3	1,2	0,4	1,0	0,6	0,3	6,9
1/53237	Zuschüsse nach dem BSWG 1982 und BSWG 1983 <sup>2)</sup>	0,0	0,2	2,3	3,6	0,6	2,1	1,2	0,6	6,5
1/53247	Zuschüsse für Wohnbauförderung (§1 und § 5 ZZZG)	51,2	114,5	299,8	285,7	112,6	238,2	138,9	75,4	464,3
										1.780,5

VA-Ansatz		Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
1/53267	Zuschüsse für Straßen	28,0	67,3	118,8	76,7	50,1	84,4	67,7	43,4	39,7	576,2
Katastrophenfonds:											
1/53408 7303	Schäden im Vermögen privater Personen (einschl. HWG <sup>4</sup> )	0,0	0,7	17,1	6,3	4,9	0,7	3,0	6,4	0,0	39,1
1/53408 7303 100	Schäden im Vermögen der Länder (einschl. HWG <sup>4</sup> )	0,4	0,1	1,0	1,8	0,7	3,9	0,7	1,9	0,0	10,5
1/53408 7303 200	Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren	1,1	0,0	7,0	8,0	2,1	6,2	2,6	1,8	7,1	36,1
<b>Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen</b>											
Kostentragung											
2/52825 8491	Landeslehrer <sup>5)</sup>	144,3	318,7	781,8	764,1	270,6	639,2	362,9	190,5	599,5	4.071,5
Ausgaben gemäß GSBG; Länder <sup>6)</sup>											
1/65204	Kostenersätze für Flüchtlingsbetreuung <sup>7)</sup>	16,4	58,6	119,6	156,2	51,4	101,6	62,7	34,5	223,5	824,5
Klinischer Mehraufwand <sup>5)8)</sup>											
Schienenverbund											
<b>Summe Kostentragung</b>											
<b>Summe der Zahlungen an die Länder</b>											

VA-Ansatz	Bgl.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
<b>Zahlungen an die Gemeinden</b>										
Ertragsanteile	190,0	463,7	1.181,3	1.134,4	498,6	928,7	616,9	332,6	1.852,9	7.199,3
<b>Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen</b>										
1/53017	Finanzkraftstärkung der Gemeinden	4,6	6,7	18,6	16,6	6,2	14,2	8,1	4,2	18,7
1/53057	Bedarfzuweisungen an Gemeinden	3,0	11,7	25,7	24,8	10,6	19,9	11,9	8,5	5,9
1/53067	Polizeikostenersatz an Städte mit eigenem Statut	0,0	0,0	2,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1
1/53097	Finanzzuweisung für Personennahverkehr	0,1	0,7	1,2	5,4	6,4	6,8	4,7	3,0	43,3
1/53227 7304	Zuschüsse zur Theaterführung an Gemeinden	0,0	1,2	0,7	1,8	1,5	2,0	1,6	0,0	2,3
1/53058	Bedarfzuweisungsgesetz	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	1,2
1/53408 7305 300	Katastrophenfonds: Schäden im Vermögen der Gemeinden (einschl. HWG <sup>4)</sup> )	0,2	1,2	9,3	4,3	1,0	3,9	4,6	4,4	0,6
<b>Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen</b>										
	<b>Summe der Zahlungen an die Gemeinden</b>	<b>197,9</b>	<b>485,2</b>	<b>1.239,6</b>	<b>1.187,2</b>	<b>524,3</b>	<b>976,1</b>	<b>647,8</b>	<b>352,8</b>	<b>1.923,6</b>
	<b>Summe der Zahlungen an die Länder und Gemeinden</b>	<b>783,8</b>	<b>1.755,8</b>	<b>4.516,5</b>	<b>4.223,7</b>	<b>1.690,9</b>	<b>3.587,6</b>	<b>2.204,9</b>	<b>1.176,8</b>	<b>5.504,4</b>
										<b>25.444,3</b>

Quelle: Erfolg 2007

<sup>1)</sup> Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung: länderweise Aufgliederung ohne die nicht aufteilbaren Ausgaben der Bundesgesundheitsagentur für Transplantationswesen und Projekte und Planungen von überregionaler Bedeutung

<sup>2)</sup> BSWG = Bundes-Sonderwohnbaugesetz

<sup>3)</sup> ZZG = Zweckzuschussgesetz 2001 WSG = Wohnhaussanierungsgesetz (1984)

<sup>4)</sup> HWG = Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2005

<sup>5)</sup> Landeslehrer und Klinischer Mehraufwand: zur Aufgliederung der einzelnen VA-Ansätze siehe 4.3

<sup>6)</sup> Ausgaben gemäß GSBG (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz); ohne die Rückstättungen der Länder

<sup>7)</sup> Kostenersätze für Flüchtlingsbetreuung: VA Ansatz 1/1507 7303 und 1/1508 7303, saldiert mit den Kostenersätzen der Länder lt. VA-Ansatz 2/11014 8503 und 2/11504 8503.

<sup>8)</sup> Klinischer Mehraufwand: Ohne laufenden klinischen Mehraufwand (mit Ausnahme von Restzahlungen für Vorjahre), da dieser ab dem Jahr 2007 nicht mehr gesondert budgetiert wird, sondern im Gesamtbetrag gem. § 12 UG 2002 enthalten ist; die Investitionen werden weiterhin getrennt budgetiert.

**Tabelle 9, Länderweise Anteile an den Ertragsanteilen, Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen im Jahr 2008**  
in Mio. €

VA-Ansatz	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
<b>Zahlungen an die Länder</b>										
<b>Ertragsanteile</b>										
343,2	703,1	1.903,0	1.659,7	667,1	1.447,3	868,3	464,8	1.949,8	10.006,4	
<b>Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen</b>										
1/17427	Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung <sup>1)</sup>									
	13,4	33,3	77,7	76,8	32,3	68,8	53,3	18,6	131,6	505,8
1/53027	Bedarfzuweisungen an Länder									
	50,7	102,2	282,4	251,5	94,2	216,2	123,1	64,1	283,2	1.467,6
1/53207	Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)									
	3,3	8,9	18,6	17,6	8,3	16,6	10,3	4,8	40,3	128,5
1/53227 7302+ 1/53228 7302	Zuschüsse zur Theaterförderung an Länder									
	0,0	1,8	0,5	1,8	1,5	2,4	1,9	0,3	0,0	10,3
1/53217	Zuschüsse nach dem BSWG 1982 und BSWG 1983 <sup>2)</sup>									
	0,0	0,2	2,3	3,5	0,6	1,9	1,4	1,2	6,7	17,7
1/53247	Zuschüsse für Wohnbauförderung (§1 und § 5 ZZG) <sup>3)</sup>									
	51,2	114,5	299,8	285,7	112,6	238,2	138,9	75,4	464,3	1.780,5
1/53267	Zuschüsse für Straßen									
	0,0	10,5	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	13,8	0,0	29,3
1/53257	Zweckzuschuss für Kinderbetreuung und Sprachförderung									
	0,5	1,2	3,5	3,4	1,4	2,5	1,7	1,0	4,8	20,0
Katastrophenfonds:										
1/53408 7303	Schäden im Vermögen privater Personen									
	0,0	7,3	4,6	3,1	5,1	15,4	0,8	0,0	0,0	36,4
1/53408 7303 100	Schäden im Vermögen der Länder									
	0,4	0,0	0,1	1,1	0,8	1,8	2,1	1,0	0,0	7,3
1/53408 7303 200	Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren									
	1,2	3,2	6,5	5,7	2,8	5,6	2,6	1,3	3,8	32,6
1/53418	Schäden an Landesstraßen B									
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	1,1	5,2	3,5	0,0	10,0
<b>Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen</b>										
	120,7	283,0	696,0	650,1	259,6	570,5	346,4	185,1	934,8	4.046,0

Zahlungsströme zwischen Gebietskörperschaften

VA-Ansatz	Bgl.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
<b>Kostentragung</b>										
	Landeslehrer <sup>4)</sup>	151,2	325,8	786,7	793,4	281,7	667,1	378,6	203,1	636,4
2/52825 8491	Ausgaben gemäß GSBG: Länder <sup>5)</sup>	16,9	66,6	142,5	172,6	51,7	106,7	66,7	35,3	262,8
	<b>Kostenersätze für Flüchtlingsbe- treuung <sup>6)</sup></b>	2,7	2,9	14,7	14,3	4,0	9,8	5,0	5,5	18,0
	Klinischer Mehraufwand <sup>4) 7)</sup>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	22,5	39,5	0,0	21,5
1/65204	Schienerverbund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	109,0
	<b>Summe Kostentragung</b>	170,9	395,3	944,0	980,2	337,4	806,0	489,8	243,8	1.047,8
	<b>Summe der Zahlungen an die Länder</b>	634,7	1.381,3	3.542,9	3.290,0	1.264,1	2.823,8	1.704,6	893,7	3.932,4
										19.467,5

VA-Ansatz	Bgl.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
<b>Zahlungen an die Gemeinden</b>										
Ertragsanteile	207,1	519,0	1.305,5	1.258,6	557,8	1.018,9	683,8	365,7	1.998,5	7.914,8
<b>Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen</b>										
1/53017 Finanzkraftstärkung der Gemeinden	4,8	7,0	19,4	17,2	6,5	14,8	8,4	4,4	19,4	101,9
1/53067 Polizeikostenersatz an Städte mit eigenem Statut	0,0	0,0	2,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1
1/53097 Finanzzuweisung für Personennahverkehr	0,3	0,7	1,1	5,6	6,3	7,1	5,1	3,2	45,1	74,5
1/53227 7304 Zuschüsse zur Theaterführung an Gemeinden	0,0	1,2	0,7	1,8	1,5	2,0	1,6	0,0	2,5	11,3
1/53058 Bedarfzuweisungsgesetz	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,9	0,0	0,0	0,0	1,0
1/53408 7305 300 Katastrophenfonds: Schäden im Vermögen der Gemeinden	0,1	0,8	4,2	4,1	1,3	4,2	3,5	0,1	2,1	20,3
<b>Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen</b>										
<b>Summe der Zahlungen an die Gemeinden</b>	<b>212,3</b>	<b>528,7</b>	<b>1.333,2</b>	<b>1.287,2</b>	<b>573,4</b>	<b>1.047,8</b>	<b>702,4</b>	<b>373,4</b>	<b>2.067,6</b>	<b>8.126,0</b>
<b>Summe der Zahlungen an die Länder und Gemeinden</b>	<b>847,0</b>	<b>1.910,0</b>	<b>4.876,1</b>	<b>4.577,2</b>	<b>1.837,5</b>	<b>3.871,6</b>	<b>2.407,0</b>	<b>1.267,1</b>	<b>6.000,0</b>	<b>27.593,5</b>

Quelle: vorl. Erfolg 2008

<sup>1)</sup> Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung; länderweise Aufgliederung ohne die nicht aufteilbaren Ausgaben der Bundesgesundheitsagentur für Transplantationswesen und Projekte und Planungen von überregionaler Bedeutung

<sup>2)</sup> BSWG = Bundes-Sonderwohnbaugesetz

<sup>3)</sup> ZZG = Zweckzuschussgesetz 2001

<sup>4)</sup> Landeslehrer und Klinischer Mehraufwand: zur Aufgliederung der einzelnen VA-Ansätze siehe 4.3

<sup>5)</sup> Ausgaben gemäß GSBG (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz); ohne die Rückertatungen der Länder

<sup>6)</sup> Kostenersätze für Flüchtlingsbetreuung: VA Ansatz 1/11507 7303 und 1/11508 7303, saldiert mit den Kostenerlässen der Länder lt. VA-Ansatz 2/11014 8503 und 2/11504 8503.

<sup>7)</sup> Klinischer Mehraufwand: Ohne lautenden klinischen Mehraufwand (mit Ausnahme von Restzahlungen für Vorjahre), da dieser ab dem Jahr 2007 nicht mehr gesondert budgetiert wird, sondern im Gesamtbetrag gem. § 12 UG 2002 enthalten ist; die Investitionen werden weiterhin getrennt budgetiert.

## 4. Technischer Teil

### 4.1 Abgabenarten

§ 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 unterscheidet folgende Abgabenarten:

#### Bundesabgaben

- Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt (z. B. die Straßenbenützungsabgabe, Stempel- und Rechtsgebühren).
- Zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund, Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
  - gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen (z. B. Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Mineralölsteuer);
  - Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen (Gebühren für Totalisator- und Buchmacherwetten);
  - Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand (z. B. die bis zu ihrer Abschaffung vor einigen Jahren bestehende Gewerbesteuer, bei der der Bund und die Gemeinden zur Erhebung der Steuer berechtigt waren).

#### Landesabgaben

- Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt (z. B. Feuerschutzsteuer, Jagd- und Fischereiabgaben);
- Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
  - gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen

den Ländern und Gemeinden Ertragsanteile zufließen;

- Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen;
- Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Länder und Gemeinden erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

#### Gemeindeabgaben

- Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ausschließlich den Gemeinden zufließt (z. B. Kommunal-, Grundsteuer).

In der Praxis kommt allerdings den Landesabgaben nur eine untergeordnete, den Zuschlagsabgaben und den Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand so gut wie keine Bedeutung zu. Der weit aus überwiegende Teil der Einnahmen aus Abgaben stammt aus ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesabgaben, ein weiterer und – vor allem im Verhältnis zu den Abgabeneinnahmen der Gemeinden – nicht unbedeutender Teil aus ausschließlichen Gemeindeabgaben (Beträge gemäß Gebarungsübersichten 2007):

- |                    |               |
|--------------------|---------------|
| • Bundesabgaben:   | 69.199 Mio. € |
| • Landesabgaben:   | 335 Mio. €    |
| • Gemeindeabgaben: | 3.599 Mio. €  |

Berücksichtigt man, dass auf Grund einer finanzverfassungsrechtlichen Ausnahmebestimmung auch die Feuerschutzsteuer, eine ausschließliche Landesabgabe, vom Bund erhoben wird (2007: 54 Mio. €), werden 69.254 Mio. € oder rd. 95% der Einnahmen aus Abgaben vom Bund erhoben.

In der jüngsten Vergangenheit wurden alle wichtigen ausschließlichen Bundesabgaben in gemeinschaftliche Bundesabgaben umgewandelt, zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 die Tabaksteuer, die Kapitalverkehrsteuern, die Energieabgaben (Erdgas-, Elektrizitäts- und Kohleabgabe), die Normverbrauchsabgabe, die Versicherungsteuer und die Konzessionsabgabe. Der Anteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben an den Abgabeneinnahmen gemäß der Untergliederung 16 erhöht sich dadurch von rd. 90% bis zum Jahr 2004 auf fast 97% ab dem Jahr 2005.

## 4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben

### 4.2.1 Verteilung der Anteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Ab dem Jahr 2005 gilt für den Großteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben ein einheitlicher Verteilungsschlüssel, und zwar sowohl für die Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden als auch für die Bildung der Ländertöpfe. Lediglich für die Werbeabgabe, die Grunderwerbsteuer und die Bodenwertabgabe sowie für die Spielbankabgabe gelten eigene Schlüssel. Diese machen jedoch nur etwas mehr als 1% der Aufkommen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus.

Das wichtigste Kriterium bei der länderweisen Verteilung ist die Einwohnerzahl, wobei bei den Gemeinden die Form des abgestuften Bevölkerungsschlüssels eine zentrale Rolle spielt. Bei diesem Schlüssel wird jeder Einwohner in Gemeinden bis 10.000 Einwohner mit 1 1/2 vervielfacht, in Gemeinden zwischen 10.001 und 20.000 Einwohnern mit 1 2/3, zwischen 20.001 und 50.000 Einwohnern mit 2 und in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern mit 2 1/3. Für Städte mit eigenem Statut bis 20.000 Einwohner gilt ebenfalls der Vervielfacher von 2. Einschleifregelungen für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl knapp unterhalb der Stufengrenzen sorgen dafür, dass nicht ein einziger Einwohner mehr oder weniger über das finanzielle Schicksal der Gemeinde entscheidet (kein „goldener Bürger“).

Der genannte Wert von 1 1/2 für Gemeinden bis 10.000 Einwohner gilt erst seit 01.01.2005, vorher galt hier der Vervielfacher von 1 1/3. Mit dieser Änderung wurden die kleineren Gemeinden deutlich aufgewertet und die Auswirkung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels wesentlich verringert. Das aktuelle Finanzausgleichsgesetz 2008 enthält bereits eine weitere Erhöhung des untersten Vervielfachers auf ungefähr 1 6/10, wobei der genaue Wert noch auf Basis des Erfolgs 2010 so zu ermitteln sein wird, dass die Ertragsanteile der kleineren Gemeinden um 100 Millionen Euro steigen.

Das Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Abgaben nur mehr eine untergeordnete Rolle. Frühere Verteilungen nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

### *Getränkesteuerausgleich und Gemeinde-Werbesteuerausgleich*

Ein Teil der Ertragsanteile der Gemeinden dient als Ausgleich für Einnahmen aus mittlerweile entfallenen Gemeindeabgaben:

Als Ausgleich für den Entfall der Getränkesteuer wurden die Anteile der Gemeinden um 2,021% des Aufkommens an der Umsatzsteuer erhöht. Diese zusätzlichen Ertragsanteile werden zum Großteil (rd. 380 Mio. € für das Jahr 2009 und 383 Mio. € für das Jahr 2010) als so genannter Getränkesteuerausgleich im Verhältnis der durchschnittlichen Erträge an Getränke- und Speiseeissteuer der einzelnen Gemeinden in den Jahren 1993 bis 1997 verteilt, ein kleinerer Teil erhöht die allgemeinen Ertragsanteile der Gemeinden (rd. 27 Mio. € für die Jahre 2009 und 2010 – dieser Effekt der Erhöhung der allgemeinen Ertragsanteile ergibt sich als indirekter Effekt der Vorwegabzüge bei den Gemeinde-Ertragsanteilen).

Die Anteile der Gemeinden haben somit für das Jahr 2009 rd. 102% und für das Jahr 2010 rd. 103% der durchschnittlichen Einnahmen aus der Getränke- und Speiseeissteuer in den Jahren 1993 bis 1997 (398 Mio. € p.a.) erreicht.

In ähnlicher Weise bilden die Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe, das sind rd. 95,6 Mio. € für das Jahr 2009 und rd. 86,9 Mio. € für das Jahr 2010, einen Ersatz für die szt. Einnahmen aus der Anzeigenabgabe und der Ankündigungsabgabe. 60% der Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe werden als Gemeinde-Werbesteuerausgleich im Verhältnis der szt. Erträge der Gemeinden an Anzeigenabgabe und Ankündigungsabgabe in den Jahren 1996 bis 1998 verteilt. Die weiteren Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe werden im Verhältnis der Volkszahl verteilt, und zwar sowohl bei der Bildung der Ländertöpfe als auch bei der Verteilung innerhalb der Länder.

Bezogen auf die durchschnittlichen Einnahmen der Gemeinden aus Anzeigen- und Ankündigungsab-

gaben in den Jahren 1996 bis 1998 (119,8 Mio. €) bilden die Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe für das Jahr 2009 einen Ersatz von rd. 80%, für das Jahr 2010 von rd. 73%.

#### 4.2.2 Anteile der Länder und Gemeinden zum Beitrag an die Europäische Union

Den Anteilen der Länder und Gemeinden am EU-Beitrag ist gemeinsam, dass sie als Vorwegabzug von ihren Ertragsanteilen geregelt sind. Ihre Bemessung ist aber unterschiedlich:

Der Anteil der Länder beträgt 16,835% der Bemessungsgrundlage. Diese setzt sich zusammen aus den Mehrwertsteuer- und Bruttonationaleinkommen- Eigenmitteln (somit nicht den traditionellen Eigenmitteln) und aus einem im Finanzausgleichsgesetz normierten und mit 3% p.a. valorisierten Betrag (Basis 1995 = 581,4 Mio. €), der pauschal die Mindereinnahmen durch den Entfall der österreichischen Zölle und sonstiger finanzieller Belastungen des Bundes durch den EU-Beitritt abbildet.

Der Anteil der Gemeinden richtet sich hingegen seit dem Jahr 2005 nach dem Aufkommen an allen gemeinschaftlichen Bundesabgaben, für die der einheitliche Schlüssel (siehe 4.2.1) gilt. Die Entwicklung der Anteile der Gemeinden hängt also nicht von der Höhe

der EU-Beiträge, sondern von der Höhe der Ertragsanteile der Gemeinden ab.

### 4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget

Der überwiegende Teil der Zahlungen des Bundes an die Länder und Gemeinden wird zum einen in der Untergliederung 16 „Öffentliche Abgaben“, zum anderen in der Untergliederung 44 „Finanzausgleich“ verbucht.

Vor allem Zahlungen aus den unterschiedlichsten Kostentragungsbestimmungen werden dagegen in der sachlich zuständigen Untergliederung veranschlagt. Die wesentlichen Untergliederungen werden hier kurz erläutert.

#### Untergliederung 16: Anteile aus Abgaben

Die in der Untergliederung 16 als Ab-Überweisungen verbuchten Zahlungen an Länder und Gemeinden setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

#### Anteile an Abgaben

in Mio. €

VA-Ansatz	Bezeichnung	2007	2008	2009	2010
Ertragsanteile					
2/16804 8391 200	Einkommen- und Vermögensteuern Länder	-4.129	-5.212	-6.649	-6.164
2/16804 8392	Einkommen- und Vermögensteuern Gemeinden	-3.378	-3.839	-3.552	-3.258
2/16804 8491 000	Sonstige Steuern Länder	-3.974	-4.792	-6.003	-5.943
2/16804 8492	Sonstige Steuern Gemeinden	-3.820	-4.074	-4.105	-4.107
2/16804 8391 100	Kunstförderungsbeitrag an Länder	-2	-3	-3	-3
2/16804 8392 100	Kunstförderungsbeitrag an Gemeinden	-2	-2	-2	-2
<b>Summe Ertragsanteile</b>		<b>-15.305</b>	<b>-17.921</b>	<b>-20.314</b>	<b>-19.476</b>
2/16814 8392	Gewerbesteuer an Gemeinden	0	-0	-0	-0
2/16825 8491	Ausgaben gemäß GSBG: Länder	-824	-919	-870	-900
<b>Ab-Überweisungen Länder u. Gemeinden</b>		<b>-16.129</b>	<b>-18.840</b>	<b>-21.184</b>	<b>-20.376</b>

Quelle: 2007: BRA, 2008: vorl. Erfolg, 2009 und 2010: BVA

**VA-Ansatz 2/16804:** Die Entwicklung der Ertragsanteile ist wesentlich durch eine mit dem Finanzausgleichsgesetz 2008 umgesetzte Reform beeinflusst: In zwei Schritten in den Jahren 2008 und 2009 wurden fast alle wesentlichen Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden in Ertragsanteile umgewandelt, wobei die Umrechnung auf Basis des Erfolgs des Jahres 2007 erfolgte. Damit entfielen am dem Jahr 2008 bzw. 2009 Transfers an die Länder in Höhe von 3.970 Mio. € und an die Gemeinden in Höhe von 122 Mio. € – gesamt also rund 4,092 Mrd. € auf Basis des Erfolgs 2007.

**VA-Ansatz 2/16825 Post 8491:** Kranken- und Kuranstalten sowie die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens erhalten gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG) eine Beihilfe in Höhe

### Landeslehrer in Mio. €

VA-Ansatz	Bezeichnung	2007	2008	2009	2010
1/30757 7302	Allgemein bildende Pflichtschulen	2.930	3.044	3.303	3.305
1/30857 7302	Berufsbildende Pflichtschulen	128	134	148	148
1/42717 7302	Land- und forstw. Berufs- u. Fachschulen	41	42	36	37
1/23107 7302	Pensionsaufwand (inkl. Pflegegeld)	973	1.004	1.030	1.042
<b>Summe</b>		<b>4.071</b>	<b>4.224</b>	<b>4.460</b>	<b>4.437</b>

der seit 01.01.1997 nicht mehr abziehbaren Vorsteuer (abzüglich eines Kürzungsbetrages für Einnahmen von privater Seite).

### Untergliederung 44: Finanzausgleich

In der Untergliederung 44 wird der Großteil der Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs veranschlagt, also vor allem die Zahlungen auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes 2008 und des Katastrophenfondsgesetzes 1996. Die einzelnen Transfers und ihre Ansätze sind in Tabelle 8 detailliert aufgelistet.

### Untergliederungen 23, 30 und 42: Landeslehrer

Der Bund ersetzt den Ländern sowohl die Aktivitätsbezüge der Landeslehrer (zu 100% an den allgemein bildenden Pflichtschulen, zu 50% an den berufsbildenden Pflichtschulen, sowie zu 50% an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen) als auch 100% des Pensionsaufwands. Die Zahlungen für den Aktivitätsaufwand werden für die Lehrer an Pflichtschulen in der Untergliederung 30 „Unterricht“, für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in der Untergliederung 42 „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ veranschlagt, die Pensionskostenersätze hingegen in der Untergliederung 23 „Pensionen“.

### Untergliederung 11: Kostenersatz an Länder für Flüchtlingsbetreuung

Die wichtigste Position der Zahlungen des Bundes an die anderen Gebietskörperschaften in der Untergliederung 11 sind die VA-Ansätze 1/11507 VA-Post 7303 und 1/11508 VA-Post 7303 sowie VA-Ansätze 2/11014 VA-Post 8503 und 2/11504 VA-Post 8503 mit den Kostenersätzen an die Länder bzw. von den Ländern für Flüchtlingsbetreuung. Konkret handelt es sich um die Kostenersätze gemäß der mit 01.05.04 in Kraft getretenen Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (BGBl. I Nr. 80/2004), gemäß der die Gesamtkosten zwischen Bund und Ländern grosso modo im Verhältnis von sechs zu vier geteilt werden (Art. 10 der Vereinbarung).

### Untergliederung 31: Klinischer Mehraufwand

Die Zahlungen in der Untergliederung 31 „Wissenschaft und Forschung“ an Länder bestehen im Wesentlichen aus dem VA-Ansatz 1/31048 „Klinikaufwendungen“, VA-Post 7353/400 „Klinischer Mehraufwand (Klinikbauten)“ sowie VA-Post 7480/423 „VOEST-Alpine Medizintechnik Ges.m.b.H. (VAMED)“. Der laufende klinische Mehraufwand wurde bis 2006 – für Nachzahlungen für vergangene Jahre auch noch 2007 und 2008 – im VA-Ansatz 1/31038 „Universitäten; Träger öffentlichen Rechts,“ VA-Post 7340/900 „Laufender klinischer Mehraufwand“ verbucht, ist aber nunmehr im Gesamtbetrag gemäß § 12 UG 2002 (VA-Ansatz 1/31038 VA-Post 7344/900 „Globalbudgets Universitäten“) enthalten.

Diese Zahlungen beruhen auf § 55 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, wonach der Bund u. a. die Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung, Erweiterung und beim Betrieb der zugleich dem Unterricht an Medizinischen Universitäten dienenden öffentlichen Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichtes ergeben, ersetzt.

### Untergliederung 41: Schienenverbund

Die größte Position der Transfers in der Untergliederung 41 „Verkehr, Innovation und Technologie“ bildet der VA-Ansatz 1/41204, bei dem der Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn gemäß dem Schienenverbundvertrag zwischen dem Bund und Wien veranschlagt wird.

### Untergliederungen 24 und 44: Krankenanstaltenfinanzierung

Die Mittel der Landesgesundheitsfonds werden – neben Beiträgen der Sozialversicherung und GSBG-Mitteln – durch die Bundesgesundheitsagentur, die Länder und die Gemeinden aufgebracht, die Bundesgesundheitsagentur wird wiederum vom Bund und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dotiert (Art. 17 und 21 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008

bzw. §§ 57 ff des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten).

#### *Anteile des Bundes:*

Die Dotierung der Bundesgesundheitsagentur durch den Bund beträgt ab dem Jahr 2009 0,862412% der Nettoeinnahmen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel (siehe 4.2.1). Diese Ausgaben des Bundes werden beim Ansatz 1/24477 „Krank.KuranstGV“, im Jahr 2009 zu einem geringen Teil auch in 1/24427 „Zuschüsse n.d. Krankenanstalten- u. Kurortegesetz (KAKuG)“ verbucht. Diese Beiträge sind von der Bundesgesundheitsagentur fast zur Gänze – nämlich nach Abzug der Mittel zur Förderung des Transplantationswesens (maximal 2,9 Mio. € p.a.), der Mittel für die Finanzierung von Projekten und Planungen (maximal 5,0 Mio. € p.a.) und der Mittel für wesentliche Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen von überregionaler Bedeutung (maximal 3,5 Mio. € p.a.) – an die Landesgesundheitsfonds zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung weiterzuleiten (§ 57 ff KAKuG).

Als Teil der Vereinbarung über den Finanzausgleich 2008 bis 2013 wurde der Zweckzuschuss des Bundes ab dem Jahr 2008 um 100 Mio. € erhöht und ab dem Jahr 2009 zur Gänze, d.h. auch hinsichtlich seiner bisher fixen Anteile, entsprechend der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel valorisiert.

#### *Anteile der Länder:*

Die Mittel der Länder für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,949 % des Umsatzsteueraufkommens (Art. 21 Abs. 1 Z 2 und Art. 24 Abs. 1 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens). Diese Zahlungen finden im Bundeshaushalt keinen Niederschlag, weil sie von den Ländern aus ihren Ertragsanteilen an ihre jeweiligen Landesgesundheitsfonds geleistet werden. Um dies trotz der unterschiedlichen länderweisen Anteile an den Ertragsanteilen einerseits und an den Zahlungen an die Landesgesundheitsfonds andererseits ohne Ausgleichszahlungen innerhalb der Länder zu ermöglichen, wird ein Anteil der Ertragsanteile iHv. 0,949 des USt-Aufkommens im Verhältnis der Landesquoten für die Kranken-

anstaltenfinanzierung aufgeteilt (§ 9 Abs. 7 Z 5 lit. a sublit. aa FAG 2008).

#### *Anteile der Gemeinden*

Die Mittel der Gemeinden für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,642 % des Umsatzsteueraufkommens. Da direkte Zahlungen der einzelnen Gemeinden an die Fonds unzweckmäßig wären, werden diese Beträge im FAG 2008 rechtlich als Zweckzuschuss des Bundes geregelt, der durch einen Abzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden finanziert wird (§ 9 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 FAG 2008). Der Abzug wird als AbÜberweisung im Ansatz 2/16805 „Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung“, der Zweckzuschuss beim Ansatz 1/44207 „Zuschüsse für Krankenanstalten“ verbucht.

#### **Krankenanstaltenfinanzierung**

in Mio. €

VA-Ansatz		2007	2008	2009	2010
1/24427+1/24477	Zweckzuschüsse des Bundes	428	517	519	503
	Anteile der Länder	180	190	194	192
1/44207	Anteile der Gemeinden	122	129	131	130
<b>Summe</b>		<b>730</b>	<b>835</b>	<b>844</b>	<b>824</b>

Quelle: 2007: BRA, 2008: vorl. Erfolg, 2009 und 2010: BVA

## 5. Abkürzungsverzeichnis

BIP:	Bruttoinlandsprodukt
BRA:	Bundesrechnungsabschluss
BSWG:	Bundes-Sonderwohnbaugesetz (1982 und 1983)
BVA:	Bundesvoranschlag
BVA-E:	Entwurf des Bundesvoranschlags
B-VG:	Bundes-Verfassungsgesetz
FAG:	Finanzausgleichsgesetz
GSBG:	Gesundheits- und Sozialbereich-Bei- hilfengesetz
HWG:	Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2005
KAKuG:	Krankenanstalten- und Kurortege- setz
KatFG:	Katastrophenfondsgesetz 1996
UG 2002:	Universitätsgesetz 2002
VA-Ansatz:	Voranschlags-Ansatz
VA-Post:	Voranschlags-Post
WSG:	Wohnhaussanierungsgesetz (1984)
ZZG:	Zweckzuschussgesetz 2001